

Aussteller
 STELP e.V.
 Johannesstraße 35
 70176 Stuttgart

STELP
 SUPPORTER ON SITE

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden
 O.D.E.R.S.O. GmbH
 diese vertreten d. d. Geschäftsführer Fynn Kliemann
 Labesstr. 7
 27404 Zeven

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
71.000,00 EURO	einundsiebzigtausend EURO	30.05.2022

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. ja nein

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Stuttgart Körperschaften, StNr. 99059/32295, mit Bescheid vom 04.12.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke. Außerdem fördern wir folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke verwendet wird.

Stuttgart, den 01.06.2022



Serkan Eren
 1. Vorsitzender



Linda Weiss
 Schatzmeisterin

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt. In seinem Schreiben vom 08.02.2017 hat das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften die ordnungsgemäße Anzeige der Voraussetzung für die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß Abschnitt 10b.1 (4) EStR bestätigt.